

TE Bvwg Erkenntnis 2024/2/1 W122 2266724-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2024

Entscheidungsdatum

01.02.2024

Norm

BDG 1979 §14 Abs7

BDG 1979 §45 Abs1a

BDG 1979 §69

B-VG Art133 Abs4

EStG 1988 §16 Abs1

GehG §13e

GehG §15

GehG §20b

GehG §3

GehG §4

VwGVG §16

1. BDG 1979 § 14 heute
2. BDG 1979 § 14 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. BDG 1979 § 14 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 14 gültig von 18.06.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 14 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. BDG 1979 § 14 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
9. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
10. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
11. BDG 1979 § 14 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
12. BDG 1979 § 14 gültig von 10.08.2002 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
13. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
14. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
16. BDG 1979 § 14 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
17. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
18. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995

19. BDG 1979 § 14 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
20. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
21. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983

1. BDG 1979 § 45 heute
2. BDG 1979 § 45 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
3. BDG 1979 § 45 gültig von 28.12.2013 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. BDG 1979 § 45 gültig von 29.12.2007 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
5. BDG 1979 § 45 gültig von 01.01.1994 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
6. BDG 1979 § 45 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1993

1. BDG 1979 § 69 heute
2. BDG 1979 § 69 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
3. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2011 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
5. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
7. BDG 1979 § 69 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
8. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1990

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 16 heute
2. EStG 1988 § 16 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 16 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
5. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
6. EStG 1988 § 16 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
8. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
9. EStG 1988 § 16 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
10. EStG 1988 § 16 gültig von 20.07.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. EStG 1988 § 16 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
12. EStG 1988 § 16 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
13. EStG 1988 § 16 gültig von 25.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
14. EStG 1988 § 16 gültig von 30.10.2019 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
15. EStG 1988 § 16 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
16. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
17. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
18. EStG 1988 § 16 gültig von 21.03.2013 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
19. EStG 1988 § 16 gültig von 15.12.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
20. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
22. EStG 1988 § 16 gültig von 29.12.2007 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007

23. EStG 1988 § 16 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
24. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
25. EStG 1988 § 16 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005
26. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
27. EStG 1988 § 16 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
28. EStG 1988 § 16 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
29. EStG 1988 § 16 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
30. EStG 1988 § 16 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
31. EStG 1988 § 16 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
32. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
33. EStG 1988 § 16 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
34. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
35. EStG 1988 § 16 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
36. EStG 1988 § 16 gültig von 01.12.1993 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
38. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. EStG 1988 § 16 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. GehG § 13e heute
2. GehG § 13e gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
3. GehG § 13e gültig von 24.12.2020 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 13e gültig von 28.12.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. GehG § 13e gültig von 01.01.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
6. GehG § 13e gültig von 31.07.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
7. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
9. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
10. GehG § 13e gültig von 02.08.2004 bis 01.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015

1. GehG § 15 heute
2. GehG § 15 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 15 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 15 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 15 gültig von 31.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. GehG § 15 gültig von 12.02.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
7. GehG § 15 gültig von 30.12.2008 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
8. GehG § 15 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
9. GehG § 15 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
10. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
11. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
12. GehG § 15 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
13. GehG § 15 gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
14. GehG § 15 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
16. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
17. GehG § 15 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
18. GehG § 15 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
19. GehG § 15 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 268/1985
20. GehG § 15 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981

1. GehG § 20b heute
2. GehG § 20b gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 20b gültig von 01.01.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

4. GehG § 20b gültig von 29.01.2020 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. GehG § 20b gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
6. GehG § 20b gültig von 01.01.2013 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
7. GehG § 20b gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
8. GehG § 20b gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
9. GehG § 20b gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
10. GehG § 20b gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
11. GehG § 20b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
12. GehG § 20b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
13. GehG § 20b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
14. GehG § 20b gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. GehG § 20b gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
16. GehG § 20b gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
17. GehG § 20b gültig von 01.07.1988 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
18. GehG § 20b gültig von 01.09.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
19. GehG § 20b gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. GehG § 3 heute

2. GehG § 3 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. GehG § 3 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
4. GehG § 3 gültig von 01.01.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. GehG § 3 gültig von 14.01.2000 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
6. GehG § 3 gültig von 01.05.1995 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
7. GehG § 3 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
8. GehG § 3 gültig von 01.12.1972 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 318/1973

1. GehG § 4 heute

2. GehG § 4 gültig ab 25.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2019
3. GehG § 4 gültig von 01.01.2019 bis 24.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
4. GehG § 4 gültig von 18.06.2015 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. GehG § 4 gültig von 01.01.2012 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
6. GehG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. GehG § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
8. GehG § 4 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. GehG § 4 gültig von 01.08.1999 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
10. GehG § 4 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
11. GehG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
12. GehG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
13. GehG § 4 gültig von 01.10.1996 bis 30.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
14. GehG § 4 gültig von 01.09.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
15. GehG § 4 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. GehG § 4 gültig von 01.05.1995 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
17. GehG § 4 gültig von 01.07.1993 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
18. GehG § 4 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
19. GehG § 4 gültig von 01.09.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
20. GehG § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
21. GehG § 4 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
22. GehG § 4 gültig von 20.06.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
23. GehG § 4 gültig von 01.07.1988 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
24. GehG § 4 gültig von 01.08.1978 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 345/1978

1. VwGVG § 16 heute

2. VwGVG § 16 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

Spruch

,

W122 2266724-1/9E

W122 2266724-2/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde vom 03.10.2022 und Beschwerde von BezInsp iR XXXX , vertreten durch Dr. Martin DERCSALY, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 146/6/B2 gegen den Bescheid der Bundesministerin für Justiz vom 08.01.2023, Zl. 2022-0.220.394, betreffend Urlaubersatzleistung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde vom 03.10.2022 und Beschwerde von BezInsp iR römisch 40 , vertreten durch Dr. Martin DERCSALY, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 146/6/B2 gegen den Bescheid der Bundesministerin für Justiz vom 08.01.2023, Zl. 2022-0.220.394, betreffend Urlaubersatzleistung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

A1) Mit Ablauf des XXXX gebührt dem Beschwerdeführer eine Urlaubersatzleistung gem. § 13e GehG in der Höhe von 8.695,14 €. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. A1) Mit Ablauf des römisch 40 gebührt dem Beschwerdeführer eine Urlaubersatzleistung gem. Paragraph 13 e, GehG in der Höhe von 8.695,14 €. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

A2) Der bekämpfte Bescheid wird wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Bisherige behördliche Verfahren

Der Beschwerdeführer beantragte, mit Schriftsatz vom 23.03.2022 die bescheidmäßige Feststellung über die (erneute) Berechnung der Urlaubersatzleistung.

Mit Säumnisbeschwerde vom 03.10.2022, dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt am 17.01.2024 (protokolliert zu 2266724-2) beantragte der Beschwerdeführer die Angelegenheit zur Feststellung der Urlaubersatzleistung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Vor Erlassung des Bescheides hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Berechnungsgrundlagen für die Urlaubersatzleistung zur Stellungnahme vor.

In einem mündlich verkündeten, verkürzt ausgefertigten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.05.2021 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 126 Abs. 2 BDG 1979 im Zweifel von disziplinarrechtlichen Mobbing- und Beschimpfungsvorwürfen freigesprochen (W170 2231490-1/71E). In einem mündlich verkündeten, verkürzt

ausgefertigten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.05.2021 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 126, Absatz 2, BDG 1979 im Zweifel von disziplinarrechtlichen Mobbing- und Beschimpfungsvorwürfen freigesprochen (W170 2231490-1/71E).

2. Bescheid

Mit dem bekämpften Bescheid vom 08.01.2023 wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer mit Ablauf des XXXX eine Urlaubersatzleistung im Ausmaß von 10.085,12 € gebühre. Mit dem bekämpften Bescheid vom 08.01.2023 wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer mit Ablauf des römisch 40 eine Urlaubersatzleistung im Ausmaß von 10.085,12 € gebühre.

Angeführt wurde im Wesentlichen, dass die Ansprüche aus den Jahren 2017 und 2018 verfallen seien, der Urlaub aus dem Jahr 2019 aus Gründen der Krankheit nicht verbraucht werden habe können und sich die Bemessungsgrundlage für die Ersatzleistung aus dem jeweiligen Gehalt, der Funktionszulage, der Wachdienstzulage, der Aufwandsentschädigungen, der Erschwerniszulage, der Gefahrenzulage, des Fahrtkostenzuschusses und des Kinderzuschusses sowie der aliquoten Sonderzahlung zusammensetze.

3. Beschwerde

Gegen den oben angeführten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in welcher er diesen einerseits in seinem gesamten Umfang und Inhalt bekämpft und andererseits die erneute Berechnung unter Einschluss des unverbrauchten Urlaubs aus den Jahren 2017 und 2018 beantragte.

Da der Beschwerdeführer nicht zum Verbrauch seines Erholungsurlaubs aufgefordert worden sei, hätte dieser gemäß § 69 Abs. 3 BDG 1979 nicht verfallen können. Ein Verbrauch sei dem Beschwerdeführer gegen Krankheit nicht möglich gewesen. Der Europäische Gerichtshof und der Oberste Gerichtshof würden den Verfall des Urlaubsanspruchs bei Unmöglichkeit des Verbrauchs verneinen. Da der Beschwerdeführer nicht zum Verbrauch seines Erholungsurlaubs aufgefordert worden sei, hätte dieser gemäß Paragraph 69, Absatz 3, BDG 1979 nicht verfallen können. Ein Verbrauch sei dem Beschwerdeführer gegen Krankheit nicht möglich gewesen. Der Europäische Gerichtshof und der Oberste Gerichtshof würden den Verfall des Urlaubsanspruchs bei Unmöglichkeit des Verbrauchs verneinen.

4. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Die Behörde legte mit Schreiben vom 07.02.2023 die Beschwerde und den Bescheid sowie die bezughabenden Akten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Die Vorlage der Säumnisbeschwerde erfolgte im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17.01.2024.

Mit Schriftsatz vom 22.01.2024 äußerte sich der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine psychologischen und psychiatrischen Diagnosen, Freispruch im Disziplinarverfahren wegen vermeintlicher Beschimpfungen und Mobbing, Amtshaftungsklage, Aktenvermerke, Niederschriften, Anzeigen sowie Meldung und Klagebeantwortung eines von Beschwerdeführer geklagten Justizwachebeamten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Ruhestandes zum Bund und war wegen einer lange andauernden psychischen Erkrankung ab dem 26.08.2017 durchgehend bis zu seiner Ruhestandsversetzung mit Ablauf des XXXX an der Dienstleistung, als Justizwachebeamter verhindert. In dieser Zeit hatte der Beschwerdeführer keine Arbeitswege zu seiner Arbeitsstätte zu tätigen. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Ruhestandes zum Bund und war wegen einer lange andauernden psychischen Erkrankung ab dem 26.08.2017 durchgehend bis zu seiner Ruhestandsversetzung mit Ablauf des römisch 40 an der Dienstleistung, als Justizwachebeamter verhindert. In dieser Zeit hatte der Beschwerdeführer keine Arbeitswege zu seiner Arbeitsstätte zu tätigen.

Der Beschwerdeführer war weder wegen eines Dienstunfalles noch wegen einer akuten psychischen Belastungsreaktion, die im Zusammenhang mit einem bestimmaren außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbübung an der Dienstleistung verhindert.

Der bekämpfte Bescheid wurde mehr als drei Monate nach Erhebung der Säumnisbeschwerde erlassen.

Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beschwerdeführers war zuletzt nicht herabgesetzt und betrug 40 Stunden. Der Beschwerdeführer bezog im gegenständlichen Zeitraum Familienbeihilfe.

2. Beweiswürdigung:

Insoweit festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer durchgehend seit dem XXXX 2017 krank war, ist einerseits auf die bezüglich des Beginns des Krankenstandes unwidersprochen gebliebene Feststellung der belangten Behörde zu verweisen und andererseits auf die Aussage des Beschwerdeführers, den Krankenstand nicht unterbrochen zu haben. Dies wurde von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt und die Unterbrechung wurde durch eine bloße Systemeingabe begründet (VHP, S 4). Aufgrund seiner Dienstverhinderung musste der Beschwerdeführer seine Arbeitsstätte nicht aufsuchen. Insoweit festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer durchgehend seit dem römisch 40 2017 krank war, ist einerseits auf die bezüglich des Beginns des Krankenstandes unwidersprochen gebliebene Feststellung der belangten Behörde zu verweisen und andererseits auf die Aussage des Beschwerdeführers, den Krankenstand nicht unterbrochen zu haben. Dies wurde von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt und die Unterbrechung wurde durch eine bloße Systemeingabe begründet (VHP, S 4). Aufgrund seiner Dienstverhinderung musste der Beschwerdeführer seine Arbeitsstätte nicht aufsuchen.

Die Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers wurde in Folge eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2021, W246 2218851-1/70E (Revisionszurückweisung: Verwaltungsgerichtshof, 04.12.2023 Ra 2022/12/0051), mit Ablauf des XXXX rechtskräftig. Die Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers wurde in Folge eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2021, W246 2218851-1/70E (Revisionszurückweisung: Verwaltungsgerichtshof, 04.12.2023 Ra 2022/12/0051), mit Ablauf des römisch 40 rechtskräftig.

Wenn der Beschwerdeführer in seiner Befragung am 17.01.2024 vor dem Bundesverwaltungsgericht angab, „wenn ich Dienst mache und von der ganzen Kollegenschaft gemobbt werde, bzw. von einem Teil der Kollegenschaft und das über einen längeren Zeitraum und dann mit XXXX 2017 von der Anstaltsleiterin – die bis dato hinter mir gestanden ist – von meinem Arbeitsplatz abgezogen werde, als Vorgesetzter und dann bei den mobbenden Kollegen Dienst machen muss, wo ich nachfragen muss wie das funktioniert, sind Konflikte vorprogrammiert. Wäre ich nicht in den Krankenstand gegangen, wüsste ich nicht, was dann passiert wäre“, so bringt er damit zum Ausdruck, dass es sich nicht um ein außergewöhnliches Ereignis sondern um einen multifaktoriell ausgelösten Leidensdruck seinerseits handelt, dem er mit dem Krankenstand nachgegeben hat, auch um Konflikten aus dem Weg zu gehen. Mit dieser reduzierten Konfliktfähigkeit, die keinem bestimmten außergewöhnlichen Ereignis sondern nach seiner eigenen Aussage mehreren Faktoren (subjektiv wahrgenommenes Mobbing der „ganzen Kollegenschaft“, von Teilen der Kollegenschaft und der Anstaltsleiterin) zuzurechnen ist, hat der Beschwerdeführer gezeigt, dass nicht ein bestimmbares außergewöhnliches Ereignis zu seiner Dienstverhinderung führte. Im vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Gutachten vom 26.11.2018 (Beilage zu OZ 7) wird ihm in der Persönlichkeitsdiagnostik emotionale Instabilität, Fehlanpassung, hohe Straffälligkeit, offene Feindseligkeit, geringe Stressresistenz und geringe Ich-Stärke attestiert. Wenn der Beschwerdeführer in seiner Befragung am 17.01.2024 vor dem Bundesverwaltungsgericht angab, „wenn ich Dienst mache und von der ganzen Kollegenschaft gemobbt werde, bzw. von einem Teil der Kollegenschaft und das über einen längeren Zeitraum und dann mit römisch 40 2017 von der Anstaltsleiterin – die bis dato hinter mir gestanden ist – von meinem Arbeitsplatz abgezogen werde, als Vorgesetzter und dann bei den mobbenden Kollegen Dienst machen muss, wo ich nachfragen muss wie das funktioniert, sind Konflikte vorprogrammiert. Wäre ich nicht in den Krankenstand gegangen, wüsste ich nicht, was dann passiert wäre“, so bringt er damit zum Ausdruck, dass es sich nicht um ein außergewöhnliches Ereignis sondern um einen multifaktoriell ausgelösten Leidensdruck seinerseits handelt, dem er mit dem Krankenstand nachgegeben hat, auch um Konflikten aus dem Weg zu gehen. Mit dieser reduzierten Konfliktfähigkeit, die keinem bestimmten außergewöhnlichen Ereignis sondern nach seiner eigenen Aussage mehreren Faktoren (subjektiv wahrgenommenes Mobbing der „ganzen Kollegenschaft“, von Teilen der Kollegenschaft und der Anstaltsleiterin) zuzurechnen ist, hat der Beschwerdeführer gezeigt, dass nicht ein bestimmbares außergewöhnliches Ereignis zu seiner Dienstverhinderung führte. Im vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Gutachten vom 26.11.2018 (Beilage zu OZ 7) wird ihm in der Persönlichkeitsdiagnostik emotionale Instabilität, Fehlanpassung, hohe Straffälligkeit, offene Feindseligkeit, geringe Stressresistenz und geringe Ich-Stärke attestiert.

Die Säumnisbeschwerde wurde der belangten Behörde am 03.10.2022 um 16:17 per E-Mail übermittelt und der Erhalt

am 04.10.2022 bestätigt - wie der Vertreter des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht anhand seiner Unterlagen bekannt gab (Verhandlungsprotokoll Seite 3).

Der Bezug von Familienbeihilfe für das Kind des Beschwerdeführers steht außer Streit.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt in Ermangelung einer Senatsbestimmung für gehaltsrechtliche Angelegenheiten Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wie oben bereits ausgeführt steht der in der Angelegenheit maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu A)

Das Gehaltsgesetz 1956 (GehG) lautet auszugsweise:

„Bezüge

§ 3.Paragraph 3,

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Funktionszulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Teuerungszulagen).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

...

Kinderzuschuss

§ 4.Paragraph 4,

(1) Ein Kinderzuschuss von 15,6 € monatlich gebührt, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, für jedes Kind für

das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird.

(1) Ein Kinderzuschuss von 15,6 € monatlich gebührt, soweit im Absatz 3, nicht anderes bestimmt ist, für jedes Kind für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 376 aus 1967,, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird.

...

Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubsersatzleistung)

§ 13e.Paragraph 13 e,

(1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie oder er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird (Urlaubsersatzleistung).

(2) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jene Teile des Erholungsurlaubes nicht, die die Beamtin oder der Beamte trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken entsprechend dem § 45 Abs. 1a BDG 1979 durch ihre oder seine Vorgesetzte bzw. ihren oder seinen Vorgesetzten nicht verbraucht hat, es sei denn der Verbrauch war wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen unmöglich.(2) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jene Teile des Erholungsurlaubes nicht, die die Beamtin oder der Beamte trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken entsprechend dem Paragraph 45, Absatz eins a, BDG 1979 durch ihre oder seine Vorgesetzte bzw. ihren oder seinen Vorgesetzten nicht verbraucht hat, es sei denn der Verbrauch war wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen unmöglich.

(3) Die Urlaubsersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr. Für Richterinnen und Richter ist die Wochendienstzeit bei Vollausslastung mit 40 Stunden anzusetzen, bei Teilausslastung mit dem entsprechenden Teil davon.

(4) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubes aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Ebenfalls abzuziehen ist die Zeit einer Beurlaubung gemäß § 14 Abs. 7 BDG 1979, es sei denn,(4) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubes aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Ebenfalls abzuziehen ist die Zeit einer Beurlaubung gemäß Paragraph 14, Absatz 7, BDG 1979, es sei denn,

1.die Beamtin oder der Beamte wäre wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen am Dienst verhindert gewesen oder

2.es stellt sich mit der Entscheidung über das Beschwerdeverfahren heraus, dass während des Beurlaubungszeitraumes eine Dienstunfähigkeit vorlag.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1.der volle Monatsbezug,

2.die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1)2.die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Ziffer eins,),

3.ein allfälliger Kinderzuschuss und

4.die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages

durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gemäß § 48 Abs. 2 BDG 1979 zu ermitteln.(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gemäß Paragraph 48, Absatz 2, BDG 1979 zu ermitteln.

Nebengebühren

§ 15.Paragraph 15,

(1) Nebengebühren sind

...

8.die Erschwerniszulage (§ 19a),8.die Erschwerniszulage (Paragraph 19 a.),

9.die Gefahrenzulage (§ 19b),9.die Gefahrenzulage (Paragraph 19 b.),

10.die Aufwandsentschädigung (§ 20),10.die Aufwandsentschädigung (Paragraph 20.),

...

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Zeiträume

1.eines Urlaubs, während dessen die Beamtin oder der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder

2.einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls oder

3.einer Dienstverhinderung auf Grund einer akuten psychischen Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbübung

einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Z 1, 2 oder 3 in eine Abwesenheit im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhenszeitraum im entsprechenden Ausmaß.einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Ziffer eins, 2, oder 3 in eine Abwesenheit im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhenszeitraum im entsprechenden Ausmaß.

(5a) Eine Dienstverhinderung auf Grund einer akuten psychischen Belastungsreaktion gemäß Abs. 5 Z 3 wird durch ein außergewöhnliches Ereignis ausgelöst, dem die Beamtin oder der Beamte im Zuge der Dienstausbübung ausgesetzt war und das nicht typischerweise mit der Dienstausbübung verbunden ist. ...
(5a) Eine Dienstverhinderung auf Grund einer akuten psychischen Belastungsreaktion gemäß Absatz 5, Ziffer 3, wird durch ein außergewöhnliches Ereignis ausgelöst, dem die Beamtin oder der Beamte im Zuge der Dienstausbübung ausgesetzt war und das nicht typischerweise mit der Dienstausbübung verbunden ist. ...

(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

Fahrtkostenzuschuss

§ 20b.Paragraph 20 b,

(1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.(1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, Litera c, d, oder e EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

...

(3) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 wegfallen.“(3) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 6, Litera c, d, oder e EStG 1988 wegfallen.“

Das Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988 lautet auszugsweise:

„§ 16 Abs. 1 lit e, § 16 Absatz eins, Litera e

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales gemäß lit. c oder d ist, dass der Arbeitnehmer an mindestens elf Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. ...“Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales gemäß Litera c, oder d ist, dass der Arbeitnehmer an mindestens elf Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. ...“

Das BDG 1979 lautet auszugsweise:

„§ 14.

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt.

§ 45.Paragraph 45,

(1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß § 69 oder eines absehbaren Ausscheidens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.(1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß Paragraph 69, oder eines absehbaren Ausscheidens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

...

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 69.Paragraph 69,

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, einem der Gründe des § 51 Abs. 2 erster Satz oder aufgrund eines Beschäftigungsverbot nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, einem der Gründe des Paragraph 51, Absatz 2, erster Satz oder aufgrund eines Beschäftigungsverbot nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

...

(3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn es die oder der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend dem § 45 Abs. 1a rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten hinzuwirken.“(3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn es die oder der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend dem Paragraph 45, Absatz eins a, rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten hinzuwirken.“

Zu A1)

Der Monatsbezug samt Sonderzahlungen als Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung ist von der Judikatur insbesondere in Bezug auf die Inkludierung der anteiligen Sonderzahlung geklärt:

„Die Entgeltfortzahlung während der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub umfasst daher nach den österreichischen nationalen Gepflogenheiten nicht nur die in § 3 Abs. 2 GehG 1956 geregelten Monatsbezüge, sondern auch die in § 3

Abs. 3 GehG 1956 geregelten Sonderzahlungen. Da aber - wie der EuGH im Urteil Schultz-Hoff aussprach - die Urlaubersatzleistung in der Weise zu berechnen ist, dass der Arbeitnehmer so gestellt wird, als hätte er den Anspruch auf Erholungsurlaub während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses ausgeübt, sind in die Bemessung des erstgenannten Anspruches auch jene Sonderzahlungen aliquot miteinzubeziehen, die bei Inanspruchnahme des unionsrechtlich gebotenen Mindestmaßes an Erholungsurlaub von vier Wochen (aliquot) fortzuzahlen gewesen wären. Um dieses unionsrechtlich gebotene Ergebnis zu erzielen, ist der Begriff "Monatsbezug" in § 13e Abs. 5 GehG 1956 gerade nicht im Verständnis des diesbezüglichen in § 3 Abs. 2 GehG 1956 definierten Begriffes zu verstehen, sondern als der gesamte, für einen bestimmten Monat unter aliquoter Anrechnung der Sonderzahlungen zustehende "Bezug" im Verständnis der Überschrift des § 3 GehG 1956." (Verwaltungsgerichtshof, 18.09.2015, Ra 2015/12/0017), „Die Entgeltfortzahlung während der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub umfasst daher nach den österreichischen nationalen Gepflogenheiten nicht nur die in Paragraph 3, Absatz 2, GehG 1956 geregelten Monatsbezüge, sondern auch die in Paragraph 3, Absatz 3, GehG 1956 geregelten Sonderzahlungen. Da aber - wie der EuGH im Urteil Schultz-Hoff aussprach - die Urlaubersatzleistung in der Weise zu berechnen ist, dass der Arbeitnehmer so gestellt wird, als hätte er den Anspruch auf Erholungsurlaub während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses ausgeübt, sind in die Bemessung des erstgenannten Anspruches auch jene Sonderzahlungen aliquot miteinzubeziehen, die bei Inanspruchnahme des unionsrechtlich gebotenen Mindestmaßes an Erholungsurlaub von vier Wochen (aliquot) fortzuzahlen gewesen wären. Um dieses unionsrechtlich gebotene Ergebnis zu erzielen, ist der Begriff "Monatsbezug" in Paragraph 13 e, Absatz 5, GehG 1956 gerade nicht im Verständnis des diesbezüglichen in Paragraph 3, Absatz 2, GehG 1956 definierten Begriffes zu verstehen, sondern als der gesamte, für einen bestimmten Monat unter aliquoter Anrechnung der Sonderzahlungen zustehende "Bezug" im Verständnis der Überschrift des Paragraph 3, GehG 1956." (Verwaltungsgerichtshof, 18.09.2015, Ra 2015/12/0017)

Nebengebühren sind gemäß § 3 i.V.m. § 15 GehG nicht Teil des Monatsbezuges. Nebengebühren sind gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 15, GehG nicht Teil des Monatsbezuges.

Anspruch, Verfall, Zeitraum

Gemäß § 69 Abs. 1 BDG 1979 verfiel der Anspruch des Beschwerdeführers auf Erholungsurlaub aufgrund der Unmöglichkeit diesen zu konsumieren erst im Jahr nach dem regelmäßigen Verfallszeitpunkt welcher auf das Jahr des Anspruchsjahres folgt. Das der Urlaubersatzleistung zugrunde liegende Urlaubsausmaß betrug daher jenem zweier ganzer Jahre und des letzten im Aktivstand verbrachten aliquotierten Jahres. Gemäß Paragraph 69, Absatz eins, BDG 1979 verfiel der Anspruch des Beschwerdeführers auf Erholungsurlaub aufgrund der Unmöglichkeit diesen zu konsumieren erst im Jahr nach dem regelmäßigen Verfallszeitpunkt welcher auf das Jahr des Anspruchsjahres folgt. Das der Urlaubersatzleistung zugrunde liegende Urlaubsausmaß betrug daher jenem zweier ganzer Jahre und des letzten im Aktivstand verbrachten aliquotierten Jahres.

Wenn der Beschwerdeführer argumentiert, er sei nicht auf den drohenden Urlaubsverfall aufmerksam gemacht worden und seine Vorgesetzten hätten nicht darauf hingewirkt, dass er Urlaub in Anspruch nehmen möge (vgl. § 45 Abs. 1a BDG 1979) ist ihm entgegengehalten, dass einer derart weiten Interpretation der Dienstpflicht des Vorgesetzten schlicht die Unmöglichkeit des Urlaubsverbrauchs entgegensteht. Keineswegs hat der Vorgesetzte auf Unmögliches hinzuwirken. Wenn der Beschwerdeführer argumentiert, er sei nicht auf den drohenden Urlaubsverfall aufmerksam gemacht worden und seine Vorgesetzten hätten nicht darauf hingewirkt, dass er Urlaub in Anspruch nehmen möge (vergleiche Paragraph 45, Absatz eins a, BDG 1979) ist ihm entgegengehalten, dass einer derart weiten Interpretation der Dienstpflicht des Vorgesetzten schlicht die Unmöglichkeit des Urlaubsverbrauchs entgegensteht. Keineswegs hat der Vorgesetzte auf Unmögliches hinzuwirken.

Insoweit der Beschwerdeführer Unionsrechtswidrigkeit durch den Urlaubsverfall behauptet ist ihm - dem Verwaltungsgerichtshof folgend - entgegenzuhalten:

„Der EuGH hat in seinem Urteil, C-350/06, Schultz-Hoff, ausgesprochen, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG zwar innerstaatlichen Regelungen, welche einen Verfall von Erholungsurlaub vorsehen, nicht grundsätzlich entgegensteht, wohl aber dann, wenn der Dienstnehmer infolge Krankheit an der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub gehindert war. Das Erlöschen des Anspruches auf bezahlten Jahresurlaub setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hat, seinen Anspruch auszuüben (vgl. EuGH Urteil 22. November 2011, C-214/10, KHS AG). Es ist daher unionsrechtlich zulässig, den an den Bezugszeitraum anschließenden

Übertragungszeitraum zeitlich zu begrenzen, wobei dieser Übertragungszeitraum den Bezugszeitraum deutlich überschreiten muss, welchen Anforderungen ein an den Bezugszeitraum anschließender Übertragungszeitraum von 15 Monaten genügt (vgl. EuGH Urteil KHS AG). Schließlich hat der EuGH in seinem Urteil vom 3. Mai 2012, Neidel, Rs C337/10, ausgesprochen, dass ein neunmonatiger Übertragungszeitraum, welcher kürzer als der jährliche Bezugszeitraum ist, nicht hinreicht. Die in diesen Urteilen getroffenen Aussagen sind auf den Hinderungsgrund der Beurlaubung gemäß § 14 Abs. 6 bzw. 7 BDG 1979 zu übertragen. Daraus folgt, dass ein Ergebnis, wonach Ansprüche auf Erholungsurlaub nach Ablauf des einjährigen im ersten Satz des § 69 BDG 1979 vorgesehenen Übertragungszeitraumes verfallen sind, wiewohl der Beamte (bis dahin) keine Möglichkeit hatte, tatsächlich Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen, unionsrechtswidrig wäre. Demgegenüber wäre ein Ergebnis, wonach die Urlaubsansprüche des Beamten nach Ablauf eines zweijährigen Übertragungszeitraumes verfallen, wiewohl er während dieses Zeitraumes keine Möglichkeit hatte, diesen Erholungsurlaub tatsächlich in Anspruch zu nehmen, auf Basis der Aussagen des EuGH im Urteil KHS AG, C214/10, unionsrechtskonform. Um ein unionsrechtskonformes Ergebnis der Auslegung des § 69 BDG 1979 zu erzielen, reicht es daher aus, den zweiten Satz des § 69 BDG 1979 im Fall einer Beurlaubung gemäß § 14 Abs. 6 bzw. 7 BDG 1979 anzuwenden.“ (04.09.2014, Ro 2014/12/0008)

„Der EuGH hat in seinem Urteil, C-350/06, Schultz-Hoff, ausgesprochen, dass Artikel 7, Absatz eins, der Richtlinie 2003/88/EG zwar innerstaatlichen Regelungen, welche einen Verfall von Erholungsurlaub vorsehen, nicht grundsätzlich entgegen steht, wohl aber dann, wenn der Dienstnehmer infolge Krankheit an der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub gehindert war. Das Erlöschen des Anspruches auf bezahlten Jahresurlaub setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hat, seinen Anspruch auszuüben (vergleiche EuGH Urteil 22. November 2011, C- 214/10, KHS AG). Es ist daher unionsrechtlich zulässig, den an den Bezugszeitraum anschließenden Übertragungszeitraum zeitlich zu begrenzen, wobei dieser Übertragungszeitraum den Bezugszeitraum deutlich überschreiten muss, welchen Anforderungen ein an den Bezugszeitraum anschließender Übertragungszeitraum von 15 Monaten genügt (vergleiche EuGH Urteil KHS AG). Schließlich hat der EuGH in seinem Urteil vom 3. Mai 2012, Neidel, Rs C337/10, ausgesprochen, dass ein neunmonatiger Übertragungszeitraum, welcher kürzer als der jährliche Bezugszeitraum ist, nicht hinreicht. Die in diesen Urteilen getroffenen Aussagen sind auf den Hinderungsgrund der Beurlaubung gemäß Paragraph 14, Absatz 6, bzw. 7 BDG 1979 zu übertragen. Daraus folgt, dass ein Ergebnis, wonach Ansprüche auf Erholungsurlaub nach Ablauf des einjährigen im ersten Satz des Paragraph 69, BDG 1979 vorgesehenen Übertragungszeitraumes verfallen sind, wiewohl der Beamte (bis dahin) keine Möglichkeit hatte, tatsächlich Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen, unionsrechtswidrig wäre. Demgegenüber wäre ein Ergebnis, wonach die Urlaubsansprüche des Beamten nach Ablauf eines zweijährigen Übertragungszeitraumes verfallen, wiewohl er während dieses Zeitraumes keine Möglichkeit hatte, diesen Erholungsurlaub tatsächlich in Anspruch zu nehmen, auf Basis der Aussagen des EuGH im Urteil KHS AG, C214/10, unionsrechtskonform. Um ein unionsrechtskonformes Ergebnis der Auslegung des Paragraph 69, BDG 1979 zu erzielen, reicht es daher aus, den zweiten Satz des Paragraph 69, BDG 1979 im Fall einer Beurlaubung gemäß Paragraph 14, Absatz 6, bzw. 7 BDG 1979 anzuwenden.“ (04.09.2014, Ro 2014/12/0008),

Wenn der Beschwerdeführer aus der verkürzt zitierten Judikatur des europäischen Gerichtshofes ableitet, dass der „Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub“ bei Ablauf des Bezugszeitraums nicht zu erlöschen hätte, ist ihm zusammengefasst entgegenzuhalten, dass im Fall des Beschwerdeführers lediglich das bereits erweiterte und über den dreifachen (bezüglich des letzten Jahres aliquotierten) Jahresurlaub hinausgehende Ausmaß verfällt.

Insoweit der Beschwerdeführer ein außergewöhnliches Ereignis im Zuge der Dienstausbildung und Mobbing als Grund für seinen Krankenstand vermutet, ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm gutachterlich emotionale Instabilität, Fehlanpassung, hohe Straffälligkeit, offene Feindseligkeit, geringe Stressresistenz und geringe Ich-Stärke attestiert wurde und damit im Einklang die von ihm behaupteten Verfehlungen der Kolleginnen und Kollegen an der Dienststelle zumindest nicht hauptursächlich für seinen Leidenszustand waren.

Die beantragte Verlesung des Aktes, mit dem er von disziplinarrechtlichen Verfehlungen freigesprochen wurde, kann unter Hinweis auf die auch in seiner Persönlichkeit und in privaten Problemen liegenden Krankheitsursachen, wenngleich diese durch als Mobbing empfundene Verhaltensweisen von Kolleginnen und Kollegen verstärkt worden seien, unterbleiben.

Auch der auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 22.01.2024 wiederholte Vorwurf, das Bundesverwaltungsgericht hätte ausgeführt, eine [Anm.: nicht näher bestimmbare] Gruppe von Zeugen hätte im Disziplinarverfahren gelogen, vermag -

selbst bei Unterstellung eine Gruppe von nicht dem Beschwerdeführer zuzurechnenden Zeugen hätte gelogen - keine akute psychische Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem bestimmaren außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbübung im Sinne von § 15 Abs. 5 Z 3 GehG zu begründen, denn die Ruhestandsversetzung erfolgte „auf Grund seiner Akzentuierung von Persönlichkeitszügen“ und der daraus abgeleiteten Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers (Verwaltungsgerichtshof, 04.12.2023, Ra 2022/12/0051, Rz2). Das disziplinarrechtlich nicht feststellbare Verschulden des Beschwerdeführers (Freispruch im Zweifel durch W170 2231490-1/69Z und 70E), oder der ihm oder einem Kontrahenten zuzurechnenden Gruppe von Zeugen hat daher im gegenständlichen Verfahren zur Urlaubersatzleistung keine Relevanz mehr. Auch der auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 22.01.2024 wiederholte Vorwurf, das Bundesverwaltungsgericht hätte ausgeführt, eine [Anm.: nicht näher bestimmbar] Gruppe von Zeugen hätte im Disziplinarverfahren gelogen, vermag - selbst bei Unterstellung eine Gruppe von nicht dem Beschwerdeführer zuzurechnenden Zeugen hätte gelogen - keine akute psychische Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem bestimmaren außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbübung im Sinne von Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 3, GehG zu begründen, denn die Ruhestandsversetzung erfolgte „auf Grund seiner Akzentuierung von Persönlichkeitszügen“ und der daraus abgeleiteten Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers (Verwaltungsgerichtshof, 04.12.2023, Ra 2022/12/0051, Rz2). Das disziplinarrechtlich nicht feststellbare Verschulden des Beschwerdeführers (Freispruch im Zweifel durch W170 2231490-1/69Z und 70E), oder der ihm oder einem Kontrahenten zuzurechnenden Gruppe von Zeugen hat daher im gegenständlichen Verfahren zur Urlaubersatzleistung keine Relevanz mehr.

Psychische Erkrankungen im Zusammenhang mit Mobbing bzw. Bossing wurden in einem anderen Fall nach durchaus ähnlicher Argumentation des Revisionswerbers vom Verwaltungsgerichtshof nicht als psychische Belastungsreaktion im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung eingestuft (VwGH, 17.04.2023, Ra 2021/12/0047, Rz26).

Der in § 13e Abs. 4 Z. 1 und 2 GehG geregelte Abzug vom Urlaubsausmaß wegen Beurlaubung im Ruhestandsversetzungsbeschwerdeverfahren hatte aufgrund der berechtigten Abwesenheit wegen Erkrankung und bestätigten Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers zu unterbleiben. Der in Paragraph 13 e, Absatz 4, Ziffer eins und 2 GehG geregelte Abzug vom Urlaubsausmaß wegen Beurlaubung im Ruhestandsversetzungsbeschwerdeverfahren hatte aufgrund der berechtigten Abwesenheit wegen Erkrankung und bestätigten Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers zu unterbleiben.

Bemessungsgrundlage

Die Heranziehung von Monatsbezug (Grundbezug, Funktionszulage und Wachdienstzulage), aliquoter Sonderzahlungen und Kinderzuschuss war unstrittig. Pauschalierte Nebengebühren (Aufwandsentschädigungen, Erschwerniszulage und Gefahrenzulage) und Fahrtkostenzuschuss sind dem Beschwerdeführer bei einem Urlaubsverbrauch in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jedoch aufgrund der langen Abwesenheit vom Dienst nicht auszusahlen gewesen. Die Nebengebühren waren gemäß § 15 Abs. 5 GehG und der Fahrtkostenzuschuss gem. § 20b GehG iVm § 16 Abs. 1 lit e EStG aufgrund seiner Abwesenheit vom Dienst und wegen Wegfalls der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einzustellen. Die Heranziehung von Monatsbezug (Grundbezug, Funktionszulage und Wachdienstzulage), aliquoter Sonderzahlungen und Kinderzuschuss war unstrittig. Pauschalierte Nebengebühren (Aufwandsentschädigungen, Erschwerniszulage und Gefahrenzulage) und Fahrtkostenzuschuss sind dem Beschwerdeführer bei einem Urlaubsverbrauch in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jedoch aufgrund der langen Abwesenheit vom Dienst nicht auszusahlen gewesen. Die Nebengebühren waren gemäß Paragraph 15, Absatz 5, GehG und der Fahrtkostenzuschuss gem. Paragraph 20 b, GehG in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz eins, Litera e, EStG aufgrund seiner Abwesenheit vom Dienst und wegen Wegfalls der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einzustellen.

Daher konnten sie auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Urlaubersatzleistung einfließen § 13e Abs. 5 Z 4 GehG: „...pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten...“). Insoweit der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 22.01.2024 (OZ 7) aus diesem Auslegungsergebnis einen gänzlichen Entzug bzw. eine Einschränkung des Hauptanwendungsfalles von § 13e Abs. 5 Z 4 GehG vermutet, sei er darauf verwiesen, dass jahrelange Dienstabwesenheiten keineswegs der Hauptanwendungsfall von Urlaubersatzleistungen sind. Urlaubersatzleistungen fallen im Regelfall – ohne längere Abwesenheiten – bei zuvor nicht eingestellten Nebengebühren an. Daher konnten sie auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Urlaubersatzleistung einfließen (Paragraph 13 e, Absatz 5, Ziffer 4, GehG: „...pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten...“). Insoweit der Beschwerdeführer in seinem

Schriftsatz vom 22.01.2024 (OZ 7) aus diesem Auslegungsergebnis einen gänzlichen Entzug bzw. eine Einschränkung des Hauptanwendungsfalles von Paragraph 13 e, Absatz 5, Ziffer 4, GehG vermutet, sei er darauf verwiesen, dass jahrelange Dienstabwesenheiten keineswegs der Hauptanwendungsfall von Urlaubersatzleistungen sind. Urlaubersatzleistungen fallen im Regelfall – ohne längere Abwesenheiten – bei zuvor nicht eingestellten Nebengebühren an.

Die abwesenheitsbedingte Kürzung von Nebengebühren und die Miteinberechnung lediglich gebührender pauschalierter Nebengebühren in die Urlaubersatzleistung berücksichtigen das Prinzip der dauernden oder regelmäßigen Belastungen im Zuge der Verrichtung von Dienstleistung. Ein (im Fall des Beschwerdeführers und der Berechnung der Urlaubersatzleistung bloß fiktiver) Urlaubsantritt nach einem monatelangen Krankenstand würde den gehaltsrechtliche relevanten Sachverhalt nicht insoweit ändern, als ein wegen Abwesenheit entfallenes Pauschale wieder gebühren würde. Dasselbe Ergebnis ist aus der Formulierung „Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst“ bzw. „Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres“ abzuleiten. Von dem vom Beschwerdeführer und der belangten Behörde angestrebten fiktiven Wiederaufleben zuvor eingestellter pauschalierter Nebengebühren kann durch die Urlaubsfiktion nicht ausgegangen werden – auch nicht durch die Fiktion einer kurzfristigen Genesung, die zum Urlaubsverbrauch erforderlich wäre. Eine solche hätte den für die Auszahlung der pauschalierten Nebengebühr relevanten Sachverhalt der gleichmäßigen Belastung noch nicht hinreichend verändert.

Die Bemessungsgrundlage hat sich im Fall des krankheitsbedingt jahrelang vom Dienst abwesenden Beschwerdeführers daher richtigerweise zusammzusetzen aus:

Monatsbezug (Gehalt § 72 + Funktionszulage § 74 Abs. 1 + Wachdienstzulage § 81 Abs. 2 GehG in der im jeweiligen Monat geltenden Fassung) + Kinderzuschuss § 4 Abs. 1 GehG + aliquote Sonderzahlung (Sechstel des Monatsbezuges gem. § 13e Abs. 5 Z 2 GehG). Monatsbezug (Gehalt Paragraph 72, + Funktionszulage Paragraph 74, Absatz eins, + Wachdienstzulage Paragraph 81, Absatz 2, GehG in der im jeweiligen Monat geltenden Fassung) + Kinderzuschuss Paragraph 4, Absatz eins, GehG + aliquote Sonderzahlung (Sechstel des Monatsbezuges gem. § 13e Absatz 5, Z 2 GehG).

Dies waren im Jahr

2019 (Dezember): $2.707,80 (= 2.528,60 + 82,00 + 97,20) + 15,60 + 451,30 (2.707,8:6) = 3.174,70$

2020 (Dezember): $2.884,00 (= 2.700,70 + 83,90 + 99,40) + 15,60 + 480,67 (= 2.884:6) = 3.380,27$

2021 (XXXX): $2.925,80 (= 2.739,90 + 85,10 + 100,80) + 15,60 + 487,63 (= 2.925,8:6) = 3.429,03$
2021 (römisch 40): $2.925,80 (= 2.739,90 + 85,10 + 100,80) + 15,60 + 487,63 (= 2.925,8:6) = 3.429,03$

Die Bemessungsgrundlage pro Stunde wird errechnet mit einer Division der monatlichen Bemessungsgrundlage durch 173,2 (4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gem. § 13e Abs. 6 GehG: $4,33 \times 40 = 173,2$) und sodann (für die beiden vollen Jahre) multipliziert mit 160 („Vierfaches der Wochendienstzeit“ in Stunden gem. § 13e Abs. 3 GehG) wodurch folgende jährliche Urlaubersatzleistung resultiert: Die Bemessungsgrundlage pro Stunde wird errechnet mit einer Division der monatlichen Bemessungsgrundlage durch 173,2 (4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gem. Paragraph 13 e, Absatz 6, GehG: $4,33 \times 40 = 173,2$) und sodann (für die beiden vollen Jahre) multipliziert mit 160 („Vierfaches der Wochendienstzeit“ in Stunden gem. Paragraph 13 e, Absatz 3, GehG) wodurch folgende jährliche Urlaubersatzleistung resultiert:

2019: $2.932,75 (= 3.174,7:173,2 \times 160)$

2020: $3.122,65 (= 3.380,27:173,2 \times 160)$

Im Jahr 2021 wird mit 133,333 multipliziert § 13e Abs. 3 GehG: Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß (160 Std) reduziert sich entsprechend „dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr (10M) zum gesamten Kalenderjahr (12M)“: $160:133,33 = 12:10$; $160:1,2 = 133,33$. Im Jahr 2021 wird mit 133,333 multipliziert (Paragraph 13 e, Absatz 3, GehG: Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß (160 Std) reduziert sich entsprechend „dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr (10M) zum gesamten Kalenderjahr (12M)“: $160:133,33 = 12:10$; $160:1,2 = 133,33$).

2021: $2.639,74 (= 3.429,03:173,2 \times 133,33)$

Die Gesamtsumme der gebührenden Urlaubersatzleistung beträgt daher 8.695,14 € ($2.932,75 + 3.122,65 + 2.639,74$).

Zu A2)

Das VwGVG lautet auszugsweise:

„Nachholung des Bescheides

§ 16.Paragraph 16,

(1)Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.(1)Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

(2) Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. ...“

Bei Vorliegen einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde erfolgt nach ungenutztem Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs. 1 VwGVG 2014 ein Übergang der Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht (VwGH 10.12.2018, Ro 2018/12/0017).Bei Vorliegen einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde erfolgt nach ungenutztem Ablauf der Nachfrist des Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG 2014 ein Übergang der Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht (VwGH 10.12.2018, Ro 2018/12/0017).

Die Erlassung des Bescheides nach Ablauf der Frist von drei Monaten erfolgte daher durch die unzuständige Behörde, weshalb die inhaltliche Erledigung im Zuge des Säumnisverfahrens zu erfolgen hatte.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere die oben zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des EuGH bejahen den vom Beschwerdeführer monierten Verfall des Erholungsurlaubes iZm der Urlaubersatzleistung und im Zusammenhang mit dem Ruhen der pauschalierten Nebengebühren (siehe oben).Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere die oben zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des EuGH bejahen den vom Beschwerdeführer monierten Verfall des Erholungsurlaubes iZm der Urlaubersatzleistung und im Zusammenhang mit dem Ruhen der pauschalierten Nebengebühren (siehe oben).

Schlagworte

Bemessungsgrundlage Bescheidbehebung Dienstunfähigkeit Dienstverhinderung Erholungsurlaub Familienbeihilfe
Justizwachebeamter Krankenstand Mobbing Nachfrist Nachholung des Bescheides öffentlich-rechtliches
Dienstverhältnis psychische Erkrankung Ruhestandsversetzung Säumnisbeschwerde Unzuständigkeit
Urlaubersatzleistung Verfall des Erholungsurlaubs Zuständigkeitsübergang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W122.2266724.1.00

Im RIS seit

23.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at